

Amtszulagen und Strukturzulage

Monatsbeträge in Euro

Anlage 14

Gültig ab 01.07.2016

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	36,54
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5	67,42
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	67,42
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	67,42
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	272,09
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	272,09
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12	158,04
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	189,57
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	266,10
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	276,51
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	220,76
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	189,57
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	189,57
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	189,57
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	292,91
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	452,22
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	189,57
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	189,57
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	189,57
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	189,57
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	189,57
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	186,04
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 16	206,56
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	209,60
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	209,60
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	314,40
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	209,60
nach § 46 LBesG NRW	212,03

Strukturzulage

nach § 47 LBesG NRW	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	19,57
Doppelbuchstabe bb	76,56
Buchstabe b	85,09
Buchstabe c	85,09
nach § 87 Abs. 4 Satz 3 LBesG NRW	85,09

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 01.07.2016

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	76,69
nach Fußnote 2 und 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	76,69
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	47,27
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	17,90
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	76,69
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	47,27
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	104,32
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	115,04
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	115,04

nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
nach § 52 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt	17,05
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	38,35
nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nr. 1	368,13
Nr. 2	294,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW	
in voller Höhe	150,00
in Höhe von 2/3	100,00
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW	89,03
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	20,78
A 14	54,87
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW	
a) als Fachkraft	150,00
b) als Leiterin oder Leiter	250,00

noch Anlage 15

Gültig ab 01.07.2016

nach § 56 Nummer 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	153,39
ab A 10	191,73
nach § 56 Nummer 2 LBesG NRW	38,35
nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW	511,29
nach § 63 LBesG NRW	260,00
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	205,54
R 2	230,08
nach § 67 LBesG NRW	102,26

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 I LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 II LBesG NRW)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	122,34	232,17
übrige Besoldungsgruppen	128,48	238,31

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 109,83 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 342,23 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 6,24 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 18,71 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Amtszulagen und Strukturzulage

Monatsbeträge in Euro

Anlage 14

Gültig ab 01.08.2016

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	37,31
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5	68,84
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	68,84
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	68,84
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	277,80
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	277,80
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12	161,36
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	193,55
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	271,69
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	282,32
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	225,40
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	193,55
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	193,55
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	193,55
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	299,06
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	461,72
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	193,55
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	193,55
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	193,55
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	193,55
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	193,55
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	189,95
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 16	210,90
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	214,00
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	214,00
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	321,00
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	214,00
nach § 46 LBesG NRW	216,48

Strukturzulage

nach § 47 LBesG NRW	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	19,98
Doppelbuchstabe bb	78,17
Buchstabe b	86,88
Buchstabe c	86,88
nach § 87 Abs. 4 Satz 3 LBesG NRW	86,88

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 01.08.2016

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	76,69
nach Fußnote 2 und 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	76,69
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	47,27
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	17,90
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	76,69
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	47,27
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	104,32
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	115,04
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	115,04

nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
nach § 52 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt	17,05
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	38,35
nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nr. 1	368,13
Nr. 2	294,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW	
in voller Höhe	150,00
in Höhe von 2/3	100,00
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW	90,90
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,22
A 14	56,02
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW	
a) als Fachkraft	150,00
b) als Leiterin oder Leiter	250,00

noch Anlage 15

Gültig ab 01.08.2016

nach § 56 Nummer 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	153,39
ab A 10	191,73
nach § 56 Nummer 2 LBesG NRW	38,35
nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW	511,29
nach § 63 LBesG NRW	260,00
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	205,54
R 2	230,08
nach § 67 LBesG NRW	102,26

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 I LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 II LBesG NRW)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 6	128,46	245,91
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	126,94	243,02
übrige Besoldungsgruppen	131,70	246,41

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 117,45 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 116,08 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 114,71 Euro.

Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 361,47 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 357,19 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 352,92 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 6,55 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 19,65 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Familienzuschlag für Anwärterinnen und Anwärter*
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 I LBesG NRW)	Stufe 2 (§ 43 II LBesG NRW)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	126,94	243,02
übrige Besoldungsgruppen	133,30	249,38

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 116,08 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 357,19 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 6,47 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 19,41 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter diejenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter das Eingangsamtsamt, in das die Anwärterin/der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

Amtszulagen und Strukturzulage

Monatsbeträge in Euro

Anlage 14

Gültig ab 01.01.2017

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	39,18
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5	72,28
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	72,28
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	71,42
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	284,75
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	284,75
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12	165,39
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	198,39
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	278,48
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	289,38
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	231,04
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	198,39
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	198,39
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	198,39
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	306,54
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	473,26
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	198,39
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	198,39
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	198,39
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	198,39
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	198,39
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	194,70
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 16	216,17
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	219,35
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	219,35
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	329,03
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	219,35
nach § 46 LBesG NRW	221,89

noch Anlage 14

Gültig ab 01.01.2017

Strukturzulage

nach § 47 LBesG NRW	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	
in der Besoldungsgruppe A 6	20,98
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8	20,73
Doppelbuchstabe bb	80,12
Buchstabe b	89,05
Buchstabe c	89,05
nach § 87 Abs. 4 Satz 3 LBesG NRW	89,05

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 01.01.2017

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	78,61
nach Fußnote 2 und 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	78,61
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	48,45
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	18,35
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	78,61
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	48,45
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	106,93
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	117,92
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	117,92

nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56
nach § 52 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	39,31

nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nummer 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23
A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86

noch Anlage 15

Gültig ab 01.01.2017

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW	
in voller Höhe	153,75
in Höhe von 2/3	102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW	93,17
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,75
A 14	57,42
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW	
a) als Fachkraft	153,75
b) als Leiterin oder Leiter	256,25
nach § 56 Nummer 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6	161,06
A 7 und A 8	159,14
A 9	157,23
ab A 10	196,52
nach § 56 Nummer 2 LBesG NRW	
bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31
nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW	524,07
nach § 63 LBesG NRW	266,50
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	210,68
R 2	235,83
nach § 67 LBesG NRW	102,26

Anlage 17**Überleitungsübersicht**

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung A i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
1.	Hauptamtsgehilfe ^{1) 4)}	A 3	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister ^{2) 4)}	A 5 + 67,42 Euro
2.	Oberaufseher ^{2) 4)}	A 3 + 36,54 Euro	Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
3.	Amtsmeister ¹⁾	A 4 + 67,42 Euro	Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister ^{2) 4)}	A 5 + 67,42 Euro
4.	Hauptaufseher ²⁾	A 4 + 36,54 Euro	Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
5.	Hauptwachtmeister ^{2) 4)}	A 4 + 36,54 Euro	Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
6.	Justizhauptwachtmeister ^{2) 4)}	A 4 + 36,54 Euro	Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister ³⁾	A 5 + 67,42 Euro
7.	Oberwart ^{2) 3)}	A 4 + 36,54 Euro	Hauptwartin, Hauptwart ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
8.	Betriebsassistent ^{3) 5)}	A 5 + 36,54 Euro	Oberwachtmeisterin, Oberwachtmeister ^{1) 2)}	A 5 + 36,54 Euro
9.	Erster Justizhauptwachtmeister ^{5) 6)}	A 5 + 36,54 Euro	Justizoberwachtmeisterin, Justizoberwachtmeister ³⁾	A 5 + 67,42 Euro
10.	Betriebsassistent ⁵⁾	A 6	Sekretärin, Sekretär	A 6 ^{5) 6)}
11.	Erster Hauptwachtmeister ^{5) 6)}	A 6 + 36,54 Euro	Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister ¹⁾	A 6
12.	Erster Justizhauptwachtmeister ^{5) 6)}	A 6 + 36,54 Euro	Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister ²⁾	A 6 + 67,42 Euro
13.	Oberamtsmeister	A 6	Sekretärin, Sekretär	A 6 ^{5) 6)}
14.	Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3)}	A 12	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 6)}	A 12
15.	Lehrer – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern – ⁸⁾	A 12 + 158,04 Euro	Rektorin, Rektor – an einer Grundschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾	A 12 + 158,04 Euro
16.	Rechnungsrat – als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof –	A 12	Rechnungsrätin, Rechnungsrat – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –	A 12
17.	Zweiter Konrektor – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern – ⁷⁾	A 12 + 158,04 Euro	Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾	A 12 + 158,04 Euro
18.	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –	A 13	Konrektorin, Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –	A 13

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung A i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
19.	Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei überwiegender Verwendung im Bereich der Sekundarstufe I – ²⁰⁾	A 13	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ⁷⁾	A 13
20.	Oberamtsrat ¹³⁾	A 13	Rätin, Rat ^{9) 10) 11)}	A 13
21.	Oberrechnungsrat – als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof –	A 13	Oberrechnungsrätin, Oberrechnungsrat – als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof –	A 13
22.	Rektor – einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – ⁷⁾	A 13 + 189,57 Euro	Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾	A 13 + 189,57 Euro
23.	Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –	A 13	Studienrätin, Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs – – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – ¹⁴⁾	A 13
24.	Oberstudienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –	A 14	Oberstudienrätin, Oberstudienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – – mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs –	A 14
25.	Regierungsschulrat – als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 14	Regierungsschulrätin, Regierungsschulrat – als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 14
26.	Regierungsschuldirektor – als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 15	Regierungsschuldirektorin, Regierungsschuldirektor – als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 15
27.	Studiendirektor – als Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Seminarlehrer an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – ⁹⁾ – als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern – ⁸⁾ – als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern – ^{7) 8)} – als der ständige Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder einer Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen – ⁷⁾ – als Leiter einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern – ⁸⁾ – als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern – ^{7) 8)}	A 15 + 189,57 Euro + 189,57 Euro + 189,57 Euro	Studiendirektorin, Studiendirektor – als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – ¹²⁾ – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ¹⁴⁾ – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)} – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter des Leiters eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums – ⁴⁾ – als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ¹⁴⁾ – als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)}	A 15 + 189,57 Euro + 189,57 Euro + 189,57 Euro

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung <u>A</u> i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung <u>A</u>	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
28.	Leitender Regierungsschuldirektor – als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 16	Leitende Regierungsschuldirektorin, Leitender Regierungsschuldirektor – als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –	A 16
29.	Oberstudiendirektor – als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern – ¹²⁾ – eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen –	A 16	Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor – eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁸⁾ – eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –	A 16

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung <u>B</u> i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung <u>B</u>	Neue Besoldungsgruppe
30.	Regierungspräsident – in einem Regierungsbezirk mit mehr als zwei Millionen Einwohnern –	B 8	Regierungspräsidentin, Regierungspräsident	B 8
31.	Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts	B 10	Präsidentin, Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts	R 10

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Bundesbesoldungsordnung <u>R</u> i.d.F. des ÜBesG NRW	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung <u>R</u>	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
32.	Direktor des Amtsgerichts ³⁾	R 2	Direktorin, Direktor des Amtsgerichts ^{3) 9)}	R 2 + 314,40 Euro

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung <u>A</u>	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung <u>A</u>	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
33.	Landgestütwärter	A 3	Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter	A 5
34.	Landgestütüberwärter	A 4	Landgestüthauptwärterin, Landgestüthauptwärter	A 5
35.	Erster Justizhauptwachmeister ¹⁾	A 7 + 19,57 Euro	Erste Justizhauptwachmeisterin, Erster Justizhauptwachmeister – als Leiterin oder Leiter einer Justizwachmeisterei – ²⁾	A 7 + 67,42 Euro
36.	Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – des Fachlehrers an beruflichen Schulen – ¹⁾ – des Fachlehrers an Sonderschulen – ¹⁾ – des Werkstattlehrers –	A 9	Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn ^{2) 3)} – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs – – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen – – der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers –	A 9
37.	Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – des Fachlehrers an beruflichen Schulen – ¹⁾ – des Fachlehrers an Sonderschulen – ¹⁾ – des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen – ²⁾	A 10	Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs – ^{1) 2)} – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen – ^{1) 2)} – der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ^{1) 3) 4)}	A 10

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung <u>A</u>	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung <u>A</u>	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
38.	Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – des Fachlehrers an beruflichen Schulen – ³⁾ – des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen – ^{1) 2)}	A 11	Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater – ^{5) 6)} – der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ^{5) 7) 8)}	A 11
39.	Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung –	A 13	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾	A 13
40.	Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) – bei Verwendung an einer Sekundarschule – ¹⁰⁾	A 13	Studienrätin, Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – ¹⁴⁾	A 13
41.	Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülern –	A 14	Konrektorin, Konrektor – einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –	A 14
42.	Sonderschulkonrektor – als der ständige Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuftes Leiters einer Förderschule – – als der ständige Vertreter eines mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Leiters einer Förderschule – ²⁾	A 14 + 189,57 Euro	Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor – einer Förderschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuft ist – – einer Förderschule, deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft ist – ³⁾	A 14 + 189,57 Euro
43.	Sonderschulrektor – als Leiter einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern – – als Leiter einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülern – ²⁾	A 14 + 189,57 Euro	Förderschulrektorin, Förderschulrektor – einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern – – einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern – ³⁾	A 14 + 189,57 Euro
44.	Direktor – als Leiter eines Studienseminars für Lehramter des gehobenen Dienstes – ¹⁰⁾ – als Leiter eines Studienseminars mit mindestens einem Seminar für Lehramter des höheren Dienstes und bis zu 220 Lehramtsanwärtern – ³⁾	A 15 + 189,57 Euro + 189,57 Euro	Direktorin, Direktor – eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung für Lehramter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt – ³⁾ – eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung mit mindestens einem Seminar für Lehramter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und bis zu 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern – ⁴⁾	A 15 + 189,57 Euro + 189,57 Euro

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Bisherige Besoldungsgruppe/ Amtszulage	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz in der Landesbesoldungsordnung A	Neue Besoldungsgruppe/ Amtszulage
45.	Direktor an einer Gesamtschule – als der ständige Vertreter eines Leitenden Gesamtschuldirektors – ³⁾	A 15 + 189,57 Euro	Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Gesamtschule, deren Leitung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft ist – ⁴⁾	A 15 + 189,57 Euro
46.	Direktor an einem Studienseminar – als Leiter eines Seminars für ein Lehramt –	A 15	Direktorin, Direktor an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung – als Leiterin oder Leiter eines Seminars für ein Lehramt –	A 15
47.	Rektor – als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülern –	A 15	Rektorin, Rektor – einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –	A 15
48.	Sonderschulrektor – als Leiter einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern –	A 15	Förderschulrektorin, Förderschulrektor – einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern –	A 15
49.	Sonderschulrektor – als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen –	A 15	Förderschulrektorin, Förderschulrektor – einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen –	A 15
50.	Leitender Direktor – als Leiter eines Studienseminars mit mindestens einem Seminar für Lehramtsanwärter des höheren Dienstes und mehr als 220 Lehramtsanwärtern –	A 16	Leitende Direktorin, Leitender Direktor – eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung mit mindestens einem Seminar für Lehramtsanwärter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern –	A 16